

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Schuttholzer Moor“
mit den Landschaftsteilen
„A“, „B“ und „C“**

Vom 13. September 1983 (RABl Nr. 19/23. 9. 1983)

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt die Regierung von Niederbayern folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Das Nieder- und Übergangsmoor zwischen den Ortsteilen Schuttholz und Tiefendobl, Markt Schöllnach, Landkreis Deggendorf, wird unter der Bezeichnung „Schuttholzer Moor“ Landschaftsteil „A“ in den in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das Nieder- und Übergangsmoor südlich des Ortsteiles Schuttholz, Markt Schöllnach, Landkreis Deggendorf, wird unter der Bezeichnung „Schuttholzer Moor“ Landschaftsteil „B“ in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(3) Das Nieder- und Übergangsmoor südlich des Ortsteiles Schuttholz, Markt Schöllnach, Landkreis Deggendorf, wird unter der Bezeichnung „Schuttholzer Moor“ Landschaftsteil „C“ in den in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet „Schuttholzer Moor“ Landschaftsteil „A“ hat eine Größe von 12,7 ha. Es umfasst im Markt Schöllnach, Gemarkung Schwanenkirchen, das Grundstück FI.Nr. 923 und einen Teil des Grundstückes FI.Nr. 922 (t) sowie in der Gemarkung Schöllnach die nachstehend aufgeführten Flurstücke; Teilstücke davon sind mit (t) gekennzeichnet: 997/2, 997 t, 998 t, 1001 und 1123.

Die Grenze des Landschaftsteiles „A“ verläuft

- von der Nordostecke des Grundstückes FI.Nr. 997/2 an der nördlichen Grenze entlang des Heideweges, Grundstück FI.Nr. 1179/2, bis zur Grundstücksgrenze FI.Nr. 997/3, von hier ab verläuft die Grenze nach Süden entlang der Grundstücksgrenze FI.Nr. 997/2 - 997/3. Sie folgt dann dieser gemeinsamen Grundstücksgrenze nach Westen, bis sie auf die Grundstücksgrenze zum Grundstück FI.Nr. 997 trifft;
- von dort weiter nach Norden zum Weg, Grundstück FI.Nr. 1179/2. Sie folgt dem Weg bis zur östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes FI.Nr. 1123,

von wo ab sie nach Nord-Nord-West verläuft bis sie auf einen namenlosen Bach trifft;

- von dort folgt sie dem Bach, der zugleich die Grenze des Grundstückes FI.Nr. 1123 und 997 bildet bis zum Röhrbrunnbach und folgt diesem nach Süden bis zur südöstlichen Grenze des Grundstückes FI.Nr. 2925;
- von hier nach Westen, entlang des Waldrandes, der die nördliche Grenze des Grundstückes FI.Nr. 923 der Gemarkung Schwanenkirchen bildet (zugleich Gemarkungsgrenze Schwanenkirchen / Schöllnach). An der Nordwestecke des Grundstückes FI.Nr. 923 biegt sie nach Süden ab und folgt der westlichen Grenze des Grundstückes FI.Nr. 923;
- an der südwestlichen Ecke des Grundstückes FI.Nr. 923 biegt sie nach Osten ab und folgt der südlichen Grenze des Grundstückes FI.Nr. 923 ca. 115 m;
- von hier aus biegt sie nach Süden ab und verläuft in das Grundstück FI.Nr. 922 der Gemarkung Schwanenkirchen entlang des westlichen Waldrandes der Bachaue bis zur südwestlichen Ecke des Grundstückes FI.Nr. 1001 der Gemarkung Schöllnach;
- von hier folgt sie der südöstlichen und östlichen Grenze des Grundstückes FI.Nr. 1001 der Gemarkung Schöllnach, der östlichen Grenze des Grundstückes FI.Nr. 997 bis zum nordwestlichen Eck des Grundstückes FI.Nr. 1000.
- von hier in nördlicher, dann östlicher, südöstlicher und südlicher Richtung entlang des Waldrandes der Fichtenaufforstung oberhalb des Hangfußes, der in das Grundstück FI.Nr. 997 hineinragt, bis sie wieder auf die südöstliche Grenze des Grundstückes FI.Nr. 997 trifft;
- sie folgt nun der südöstlichen Grenze des Grundstückes FI.Nr. 997, wobei jedoch die Fischteichanlage Kapfhammer im Bereich dieses Grundstückes ausgespart wird und verläuft dann entlang des südlichen Waldrandes des Wäldchens, der in das Grundstück FI.Nr. 998 hineinragt, bis dieser auf die südliche Grenze des Grundstückes FI.Nr. 997/2 trifft;
- von hier folgt sie der südlichen Grenze des Grundstückes FI.Nr. 997/2, bis sie auf die Bahnlinie Deggendorf - Kalteneck trifft;
- von hier folgt sie der östlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes FI.Nr. 997/2, wo sie wieder auf den Feldweg, Grundstück FI.Nr. 1179/2, trifft.

(2) Das Naturschutzgebiet „Schuttholzer Moor“ Landschaftsteil „B“ hat eine Größe von 3 ha. Es umfasst im Markt Schöllnach, Gemarkung Schwanenkirchen, die Grundstücke FI.Nr. 927 und 929.

Die Grenze des Landschaftsteiles „B“ verläuft

- entlang der östlichen Grenze der Grundstücke FI.Nr. 929 und 927, der nördlichen Grenze des Grundstückes FI.Nr. 927, an der westlichen Grenze der Grundstücke FI.Nr. 927 und 929 sowie der südlichen Grenze des Grundstückes FI.Nr. 929 der Gemarkung Schwanenkirchen.

(3) Das Naturschutzgebiet „Schuttholzer Moor“ Landschaftsteil „C“ hat eine Größe von 0,9 ha. Es umfasst im Markt Schöllnach, Gemarkung Schöllnach, das Grundstück FI.Nr. 2046 und einen Teil des Grundstückes FI.Nr. 2047.

Die Grenze des Landschaftsteiles „C“ verläuft

- entlang der östlichen Grenze des Grundstückes FI.Nr. 2046 und 2047 bis diese auf die nördliche Grenze des Grundstückes FI.Nr. 2926/2 trifft;
- von hier in nordwestlicher Richtung durch das Grundstück FI.Nr. 2047 auf die Südostecke des Grundstückes FI.Nr. 2050/9;
- von hier nach Südwesten entlang der westlichen Grenzen der Grundstücke FI.Nr. 2047 und 2046 sowie der südlichen Grenze des Grundstückes FI.Nr. 2046 (zugleich Gemarkungsgrenze Schwanenkirchen/Schöllnach).

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1 : 25 000 und einer Karte M 1 : 5000 eingetragen, die bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim *Bayer. Landesamt für Umweltschutz*¹ und beim Landratsamt Deggendorf als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Schuttholzer Moor“ mit den Landschaftsteilen „A“, „B“ und „C“ ist es,

1. einen für den Naturraum Bayerischer Wald seltenen Moortyp zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieses Niedermoorkomplexes typischen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt, zu erhalten,
3. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten, Lebensraum zu sichern,

4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren.

§ 4 Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubrechen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf;
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen;
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
6. Streuwiesen zu düngen, umzubrechen oder aufzuforsten,
7. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Entwässerungen jeder Art vorzunehmen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu fällen sowie Bäume mit natürlichen Höhlen zu fällen,
13. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
14. Feuer anzumachen,
15. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,

¹ nunmehr Bayerisches Landesamt für Umwelt

16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen,
3. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten und -balzplätzen Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen vorzunehmen,
4. zu zelten,
5. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Streuwiesennutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nr. 6 und 8,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung mit der Maßgabe, die Waldungen in ihrer natürlichen Baumartenzusammensetzung zu erhalten oder einer der potentiellen Vegetation entsprechenden Bestockung mit standortheimischen Baumarten zuzuführen,
4. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen, die zur Erhaltung des Schutzgebietes notwendig sind und von den Naturschutzbehörden angeordnet wurden,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Deggendorf als unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des BayNatSchG und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des BayNatSchG, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Schuttholzer Moor“ vereinbar ist.
3. die Befolgung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark (*entspricht 25.564,59 €*) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Naturschutzgebiet

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung errichtet, ändert, abbricht oder beseitigt,
2. Bodenbestandteile abbaut, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vornimmt oder die Bodengestalt in sonstiger Weise, insbesondere durch Boden- und Materialablagerungen verändert,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anlegt oder bestehende verändert,
4. Leitungen jeder Art errichtet oder verlegt,
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers verändert, insbesondere Grundwasser entnimmt oder neue Gewässer anlegt,
6. Streuwiesen düngt, umbricht oder aufforstet,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen stört oder nachteilig verändert, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen beeinflusst,
8. Entwässerungen jeder Art vornimmt,
9. Pflanzen einbringt oder Tiere aussetzt,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile entnimmt oder beschädigt oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln ausreißt, ausgräbt oder mitnimmt,
11. freilebenden Tieren nachstellt, sie fängt oder tötet, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortnimmt oder beschädigt,

12. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August fällt sowie Bäume mit natürlichen Höhlen fällt,
13. Sachen jeder Art im Gelände lagert,
14. Feuer anmacht,
15. Bild- oder Schrifftafeln anbringt,
16. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung ausübt,
17. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen fährt oder diese dort abstellt sowie außerhalb der zugelassenen Wege reitet,
18. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August besteigt,
19. in der Nähe von besetzten Vogelbrutstätten und -balzplätzen Ton-, Foto- oder Filmaufnahmen vornimmt,
20. im Naturschutzgebiet zeltet,
21. lärmt oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte benutzt.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1983 in Kraft.